

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis E) diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Allgemeine Förderungen

Alle Kulturvereine, die in die Liste der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

Gefördert werden sollen daneben außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler.

Alle städtischen Kulturinstitutionen stehen im Rahmen ihrer Kompetenz für eine fachliche Beratung über Veranstaltungsplanung und -organisation zur Verfügung.

Das Amt für Schulen, Kultur und Sport nimmt koordinierende Funktionen der örtlichen Kulturförderung und -pflege wahr, indem dort eine Zusammenfassung örtlicher Kulturträger erstellt wird und ein Veranstaltungskalender über kulturelle Aktivitäten in Eschweiler im Internet veröffentlicht wird.

Des Weiteren stellt das Amt für Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen, Sportstätten und Kulturzentrum) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Anträge hierzu sind formlos schriftlich einzureichen. Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern der Festhallen auf der Grundlage der vom Haupt- und Finanzausschuss am 08.03.1995 festgesetzten Benutzungsentgelte ebenfalls vermietet.

Auch der Ratssaal, Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an das Amt für Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen zu richten.

Bühnenelemente und/oder andere technische Ausstattungen für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind – soweit vorhanden – über das Amt für Schulen, Kultur und Sport erhältlich.

Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten Künstlerinnen und Künstlern, die vom Eschweiler Kunstverein e.V. begutachtet wurden, Ausstellungsräume kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Eschweiler unterstützt Musikgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von mietfreien Proberäumen in städtischen Einrichtungen gegen Erstattung der anfallenden Betriebskosten. In Schulen hat die schulische Nutzung Vorrang.

B) Geräte und Ausstattungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Musikinstrumenten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mehr als 410 € (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410 € ohne MWST haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstausrüstung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 410 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.

Neben den technischen Geräten und Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Geräte bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Uniform, Vereinskleidung).

C) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Einrichtungen bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen)
- Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, sanitäre Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen pp.)

D) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

E) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städtischen sondern eigene Vereinshäuser zur Verfügung stehen,

kann eine Zuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist. Eine städtische Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken

§ 4

Höhe des städtischen Zuschusses

A) Allgemeine Förderungen für Kulturvereine

1. Grundförderung

Jeder Kulturverein in der Stadt Eschweiler - Gesang-, Instrumentalverein, Spielmannszug, Fanfaren- und Trompetercorps, Theaterverein, Geschichtsverein und Heimatverein pp. - erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 €.

Für die Mitwirkung bei Gemeinschaftskonzerten und Gemeinschaftsveranstaltungen wird jedem teilnehmenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 55 € gewährt.

Die Vereine, die bei Veranstaltungen wie Volkstrauertag, Altentagen und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von 18 € je Veranstaltung.

Für die Mitwirkung bei Platzkonzerten sowie bei Pfarrfesten, Schul- und Kindergartenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird je Auftritt ein Betrag in Höhe von 35 € gewährt.

Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für einen Verein darf den Betrag von 510 € nicht überschreiten.

2. Jubiläumszuwendungen

Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125 €.

Für die unter Ziffer 3 - 8 aufgeführten Einzelförderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1 ausgeschlossen.

3. Schützengesellschaften

Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Zuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften durch die Stadt erfolgt somit nicht mehr.

4. Eschweiler Kunstverein

Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.

5. Karnevalskomitee

Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 5.625 €. Die einzelnen Karnevalsgesellschaften erhalten keinen separaten Zuschuss.

6. Partnerschaftsverein

Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

5.100 € zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu der englischen Partnerstadt Reigate and Banstead und zu der französischen Partnerstadt Wattrelos.

7. Städt. Musikgesellschaft

Über die Höhe des Zuschusses für die städt. Musikgesellschaft wird der Kulturausschuss jährlich einen separaten Beschluss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen fassen.

8. Freundeskreis Heimat- und Handwerksmuseum e.V. 1992

Der Freundeskreis Heimat- und Handwerksmuseum e.V. 1992 erhält einen jährlichen Zuschuss für den Betrieb des Heimat- und Handwerksmuseums im Gewölbekeller des Herrenhauses Drimbornshof in Höhe von 250 €.

Über die Förderungen nach A) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien die Verwaltung.

B) Geräte und Ausstattungsgegenstände (§ 3 B)

Die Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von 4.000 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

C) Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (§ 3 C)

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.100 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 3 Jahren beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Baukosten, soweit keine weitere Bezuschussung durch sonstige Zuschussgeber erfolgt.

Die Zuwendung wird als zinsloses Darlehen gewährt.

D) Neuinvestitionen (§ 3 D)

Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 20.450 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 5 Jahren beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Baukosten.

Die Zuwendung wird als Darlehen gewährt.

E) Betriebskostenzuschuss (§ 3 E)

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung und -höhe zu Betriebskosten bleibt dem Kulturausschuss vorbehalten, da es sich hierbei nur um Ausnahmefälle handeln kann.

F) Projektförderung

Neben den unter A) aufgeführten Zuschüssen können auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten gewährt werden, wenn diese von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt sind und der Verein Kosten von mindestens 2.550 € zu tragen hat. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen sollen entsprechend Berücksichtigung finden. Die Eigenleistung muss mindestens 30 % der förderfähigen Kosten darstellen.

Dieser Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt.

G) Kunstförderpreis

Die Stadt schreibt ab dem Jahre 2002 jährlich einen Kunstförderpreis mit Preisgeldern von insgesamt 2.500 € aus. Sämtliche Einzelheiten hierzu beschließt jahresbezogen der Kulturausschuss.

§ 5 Antragsverfahren/-unterlagen

Allen Anträgen sind der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen.

Der antragstellende Verein muss aufgenommen sein in die Liste der Kulturvereine Eschweilers. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragsstellung mindestens schon 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen.

Grundsätzlich darf mit dem Zuwendungsobjekt nach § 3 Buchstabe B) bis D) erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen werden, bzw. der Kauf des Zuwendungsobjekts erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids getätigt werden.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eschweiler.

Darüber hinaus sind für Zuschussanträge nach § 3 B) - E) noch folgende zusätzlichen Unterlagen beizubringen:

- Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschung (§ 3 B) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostenangebote und evt. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen.
- Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen (§ 3 C und D) ist auch eine kurze Baubeschreibung beizufügen.
- Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städtische Einrichtungen (§ 3 E) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städtischen Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).
- Städtische Zuschüsse für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen (§ 3 C und D) können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Einrichtung sind. (Pachtvertrag muss noch mindestens 20 Jahre abgeschlossen sein.)
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens 3 Jahren abgeschlossen wurde.
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d.h. Förderanträge bei anderen Zuschussgebern (z.B. EU) gestellt wurden.
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können.

Im Übrigen müssen die Anträge auf der Grundlage des § 3 Buchstabe B - F bis zum 01.09. des Vorjahres eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbeziehen zu können. Die übrigen Anträge müssen bis 15.11. eines jeden Jahres eingereicht sein, um im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.

Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen könnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
- der Verein den im 3- bzw. 5-Jahreszeitraum höchstmöglichen Zuwendungsbetrag bereits voll ausgeschöpft hat (§ 4 Buchstabe C und D),
- andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.

Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen.

§ 6 Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

§ 7 Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu § 3 A) bzw. § 4 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen.

Über die Höhe der Investitions- und Projektförderungen, über Förderungen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Betriebskostenzuschüsse entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss zu den letztgenannten Anträgen ergangenen Beschlüsse aus.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird - insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 8 Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen und am 07.11.2001 sowie am 10.12.2003 und am 24.03.2004 nochmals geänderten Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten sofort in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.10.2000 beschlossenen Richtlinien über die Bezuschussung der kulturtreibenden Vereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.

Eschweiler, den 24.03.2004